

WICHTIGE URTEILE



Fälle aus der Anwaltspraxis

Martin Gabrieli ist Rechtsanwalt *

mit Kanzlei in der Dantestr. 20/b - 39100 Bozen
Tel: +39-0471-980199 | Fax: +39-0471-979554
E-Mail: info@wenter.it | Internet: www.wenter.it



Wenn ein Ehepartner laut Steuererklärung nicht die finanzielle Möglichkeit hat, den geforderten Unterhalt zu zahlen, kann das Gericht durchaus nachforschen lassen, ob der Lebensstil dieses Partners mit den Daten der Steuererklärung überhaupt übereinstimmt.

Shutterstock

Unterhaltszahlung: Steuererklärung nicht einziger Anhaltspunkt

Der Fall:

In einem Ehetrennungsverfahren vor dem Landesgericht von Caltanissetta beantragte die Ehefrau für sich und ihren minderjährigen Sohn jeweils eine volle Unterhaltszahlung in Höhe von 500 Euro. Der Ehemann ließ sich in den Rechtsstreit ein und

legte seine Steuererklärung vor, die recht niedrige Einkünfte auswies. Aus diesem Grund könne er nicht mehr als 300 Euro für den Sohn zahlen, während seiner Gattin nichts zustehe, argumentierte der Ehemann.

Wie das Gericht entschied:

Mit Urteil vom 25. Juli 2014 hat das Landesgericht von Caltanissetta sowohl der Frau als auch dem minderjährigen Sohn einen Unterhalt von jeweils 500 Euro

pro Monat zu Lasten des Ehemannes zugesprochen.

Das sizilianische Gericht begründete seine Entscheidung damit, dass die Steuererklärung ein bloßes Indiz für die wirtschaftlichen Verhältnisse einer Prozesspartei darstelle, während es Aufgabe des Richters sei, die realen Vermögensverhältnisse und Einkünfte des potenziell Unterhaltspflichtigen herauszufinden.

In der Entscheidung berief

man sich auf vorherige Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes (Nr. 3905/2011 und 11517/2014), laut denen vor allem zu untersuchen sei, welchen Lebensstil der Betreffende unterhält.

Im Anlassfall hatte sich herausgestellt, dass der Ehemann genügend Einkünfte hatte, um zwei Bankdarlehen zurückzahlen, teure Reisen zu unternehmen und Luxusgüter für sich und seine Familie zu erwerben.

Laut Gericht sei zudem unter anderem zu überprüfen, ob im Haushalt der Familie Angestellte beschäftigt waren, welcher Erwerbstätigkeit der Unterhaltspflichtige nachgeht und welche berufliche Qualifikation er aufweist, ob er Inhaber einer Firma ist oder Beteiligungen an Gesellschaften hält und welche Fahrzeuge auf ihn eingetragen sind.

Solche Überprüfungen sind durchaus möglich, da das Instanzgericht über umfangreiche Befugnisse verfügt, um die reelle wirtschaftliche Situation der Prozessparteien zu ermitteln. Sollten gewisse Punkte bestritten werden, kann das Gericht auch die Finanzpolizei einschalten, um eingehende Prüfungen durchführen zu lassen und beispielsweise auch herauszufinden, ob der Unterhaltsberechtigte über Bankvermögen oder Wertpapiere verfügt.

In dem vor dem Landesgericht von Caltanissetta behängenden Verfahren wurde jedenfalls ermittelt, dass der tatsächliche Lebensstandard des Mannes mit den Daten aus dessen Steuererklärung absolut nicht vereinbar war. Daraus wurde abgeleitet, dass auch Frau und Kind vor der Trennung einen hohen Lebensstandard genossen hatten, weshalb der Mann zur vollen Unterhaltsleistung angehalten wurde.

© Alle Rechte vorbehalten